



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 2

Jahrgang 39
31. Januar 2013

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Gebiet zwischen der Bundesautobahn A 61, der Aachener Straße und der Straße Am Nordpark sowie dem städtischen Friedhof Holt (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 07.11.2012 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossene 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf ein Gebiet im Stadtbezirk West, Bereich zwischen der Bundesautobahn A 61, der Aachener Straße und der Straße Am Nordpark sowie dem städtischen Friedhof Holt bezieht, mit Verfügung vom 15.01.2013 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-197-667 genehmigt.

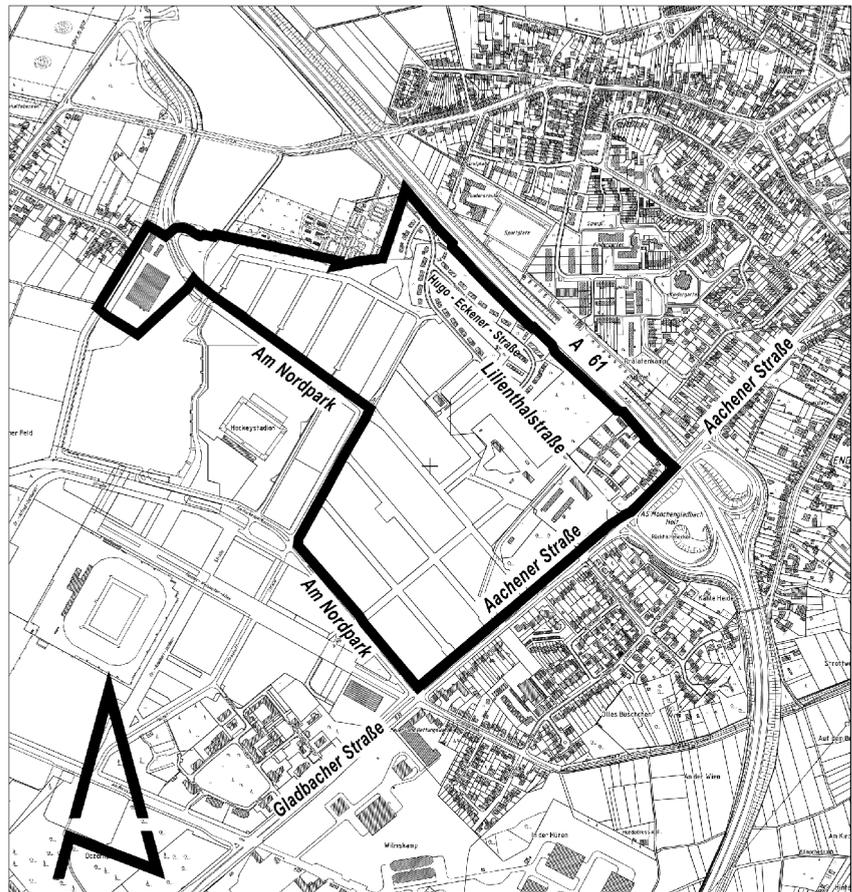
Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3051

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

197. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 21.01.2013

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 730/W

Stadtbezirk West, Nordpark (Businesspark II), Gebiet zwischen der Lilienthalstraße, der Aachener Straße, der Hennes-Weisweiler-Allee, der Straße Am Nordpark und der Ortschaft Hehn (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB

3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 730/W (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 504/I, II, Nr. 505/I, Nr. 507/I und Nr. 508/I) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die Bebauungspläne Nr. 504/I, II, Nr. 505/I, Nr. 507/I und 508/I aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 730/W betroffen werden;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 730/W beigefügt wird.“

Bekanntmachungsanordnung

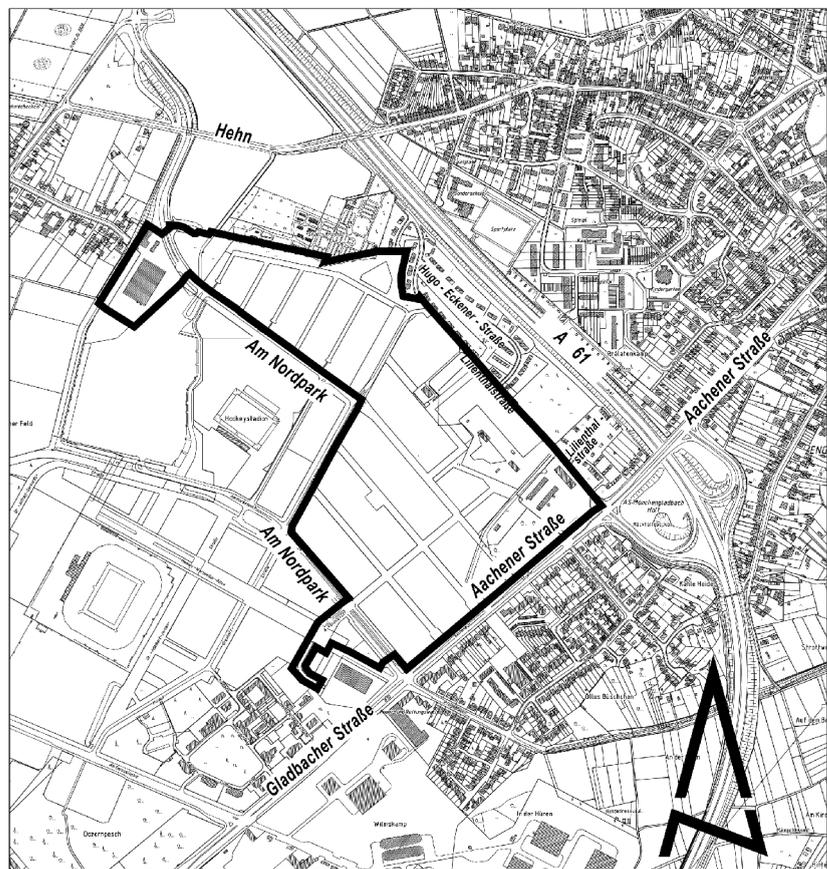
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3040

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 730 / W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271): „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 730/W gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 21.01.2013

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Im Zuge des Neuausbau der Nelkenstraße von Graf-Haeseler-Straße bis Von-Groote-Straße wurde ein Teilbereich entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 180/V als Fuß- und Radweg hergestellt. Hiermit sind Einschränkungen für den motorisierten Fahrverkehr verbunden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), wird daher der öffentliche Verkehr in dem Abschnitt der Nelkenstraße von Johannes-Bröckers-Straße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Von-Groote-Straße 173 (Gemarkung Neuwerk, Flur 33, Flurstück 879) auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie den Kraftfahrzeugverkehr zur Auf- und Abfahrt zu und von Anliegergrundstücken zwecks Benutzung darauf vorhandener Garagen und Stellplätze beschränkt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach vom

15.09.2012 bekanntgegeben. Einwendungen sind hiergegen nicht erhoben worden.

Ein Plan, aus dem die Lage des Teileinziehungsbereichs ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Albert-Heisters-Straße
(Gemarkung Mönchengladbach, Flur 81)
1. von der Hügelstraße in nördliche Richtung abzweigende Stichstraße mit Wendehammer (Flurstück 139)
 2. Weg verlaufend vom Wendehammer in östliche Richtung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 178 (Flurstück 136 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich/Fuß- und Radweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1.: Keine

Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Goerespfad
(Gemarkung Rheydt, Flur 43)

1. von der Schlossstraße zwischen den Grundstücken Haus-Nrn. 241 und 247 in nördliche Richtung abzweigende Stichstraße mit Wendehammer (Flurstück 349)
2. Wohnweg östlich des Grundstücks Haus-Nr. 27 (Flurstück 347)
3. Wohnweg verlaufend von Haus-Nrn. 24 bis 32 (Flurstück 348 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich/Wohnweg
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Zu 1.: Keine
Zu 2. und 3.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Drechslerstraße
(Gemarkung Odenkirchen, Flur 14)

1. Straße verlaufend von Grünstraße in nordöstliche Richtung bis zur Grünanlage nordöstlich der Grundstücke Haus-Nrn. 34 und 35 sowie Abzweigung in nordwestliche Richtung von Haus-Nr. 15 bis zur nordwestlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 27 (Flurstück 1164 tlw.)
2. Stichstraße verlaufend von Haus-Nrn. 1 bis 13 (Flurstück 1164 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Gerkerath
(Gemarkung Rheindahlen, Flur 25)
vom Hauptzug zwischen den Grundstücken Gerkerath 120 a und 132 in südliche Richtung abzweigende Stichstraße (Flurstück 215)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. **Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
2. **Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
3. **Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
4. **Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Güdderath
(Gemarkung Odenkirchen, Flur 106)
Fußweg zur Marie-Juchacz-Straße östlich des Grundstücks Güdderath 29 (Flurstück 320 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Fußweg
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Kommerweg

(Gemarkung Odenkirchen, Flur 14)
Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 102 in nordöstliche Richtung bis Haus-Nr. 112 (Flurstück 1383)
Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Merowingerstraße
(Gemarkung Rheydt, Flur 43)
1. Stichstraße verlaufend vom Hauptzug in westliche Richtung bis Haus-Nr. 41 (Flurstück 346)
 2. Wohnweg von Haus-Nrn. 31 bis 41 (Flurstück 348 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich/Wohnweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

- Zu 1.: Keine
Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), in Ergänzung der Widmungsverfügung vom 08.04.1991 (Amtsblatt Nr. 15 vom 01.05.1991) wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Peter-Micke-Straße
(Gemarkung Rheindahlen, Flur 40)
1. Wohnweg verlaufend von den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 494 und 752 in südwestliche Richtung bis Haus-Nr. 49 einschließlich der zwischen den Grundstücken Haus-Nrn. 56 und 58 sowie östlich des Grundstücks Haus-Nr. 68 in nördliche Richtung abzweigenden Wege zur Peter-Micke-Straße (Flurstück 495)
 2. Wohnweg verlaufend von Haus-Nr. 49 in westliche Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 305 und von dort in nördliche Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 468 (Flurstücke 448 tlw. und 502)
 3. Wohnweg verlaufend entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 48 (Flurstück 448 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Wohnweg
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt. In dem Teilbereich von der westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 19 und der östlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 68 ist zusätzlich Kraftfahrzeugverkehr zur Auf- und Abfahrt zu und von Anliegergrundstücken zwecks Benutzung darauf vorhandener Garagen oder Stellplätze zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Schönbergstraße
(Gemarkung Wickrath, Flur 2)
- Straße verlaufend von Millöckerstraße in südwestliche Richtung bis Haus-Nrn. 21/22 einschl. der vom Wendehammer in südöstliche Richtung abzweigenden Straße bis zum Garagenhof Flurstück 643 (Flurstücke 327, 329, 330, 331, 534 und 536)
 - Weg verlaufend vom Wendehammer in nordwestliche Richtung bis Adolf-Kempken-Weg (Flurstück 325)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Anliegerstraße/Fuß- und Radweg
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Zu 1.: Keine.
Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Vitusstraße
(Gemarkung Mönchengladbach, Flur 81)
Stichstraße nordöstlich des Grundstücks Vitusstraße 70/72 verlaufend von Vitusstraße in nordwestliche Richtung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 178 (Flurstück 136 tw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Festsetzungen:

- 1. Einstufung**
Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW
- 2. Funktion**
Verkehrsberuhigter Bereich
- 3. Träger der Straßenbaulast**
Stadt Mönchengladbach
- 4. Widmungsbeschränkungen**
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 16.01.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 84, Buchholzer Wald 55“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 84, Buchholzer Wald 55" vom 10. Januar 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstücke 78, 112, 138, 144, 145, 147, 152, 157 und 172 (Alter Bestand), ist am 10. Januar 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 84, Buchholzer Wald 55“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 10. Januar 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Herrn Jahangir K A H R O M

letzte bekannte Anschrift Stresemann-
straße 26, 41236 Mönchengladbach

kann die Ordnungsverfügung der Stadt
Mönchengladbach, vertreten durch den
Oberbürgermeister, Fachbereich Bürger-
service, Az. 31.80 Kahrom, vom
28.01.2013 über die nachträgliche Be-
fristung seiner Aufenthaltserlaubnis nicht
zugestellt werden.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit
gemäß § 10 des Landesstellungsgesetz-
es (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94), zuletzt geändert am
12.05.2009, GVBL.S.296, öffentlich zuge-
stellt.

Der Empfänger oder ein(e) bevoll-
mächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit
aufgefordert, die Ordnungsverfügung beim
Fachbereich Bürgerservice, Rathaus
Rheydt, Eingang F, Zimmer 261, gegen
Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises
abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt nach Ablauf
von 2 Wochen nach Aushang dieser
Mitteilung - ohne Einbeziehung des
Aushängetages - sowie Bekanntgabe im
Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekannt-
machung im Amtsblatt nicht gleichzeitig
erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag
bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der
letzten Veröffentlichung (Aushang der
Benachrichtigung oder Bekanntmachung
im Amtsblatt) endet.

Durch die öffentliche Zustellung können
Fristen in Gang gesetzt werden, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Mönchengladbach, den 28. Januar 2013
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Bürgerservice -

Im Auftrag

Krack
Stadtoberamtsrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - FB Schule &
Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt
in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
verschiedene Schulen in Mönchenglad-
bach

Art und Umfang der Leistung:
Besch. von Computersystemen u. Flach-
bildschirmen

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

I: PC-Systeme, II: 19"-TFT's, III: 24"-TFT's

Angebote sind möglich für:

ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Ausführungsfrist:

sofort nach Auftragsvergabe

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Boden, Herr Post, Herr Will,
Herr Püpk

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und
einzusehen ab 21.01.13 bis 14.02.13 beim
FB Schule & Sport Mönchengladbach,
Voltastraße 2, Geb. 1, Zimmer 221.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-
3752; 3731 /Fax-Nr. 02161/25-3739/
E-Mail

clemens.boden@moenchengladbach.de;
michael.post@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.02.2013, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiherstr. 21, Zi. 10, 41061 Mönchen-
gladbach
- schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden
gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der
Beiträge zur Sozialversicherung und
zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den
letzten 2 Jahren nach dem Schwarz-
arbeiterbekämpfungsgesetz oder dem
Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen
Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmi-
gungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit
von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung für
Dienst- und Bauleistungen unter
Berücksichtigung der Vorgaben des
Tariftreue- und Vergabegesetzes
Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus
werden folgende Unterlagen gefordert:

- Prospektmaterial
- Nachweis EU-Energy-Star 5.0
- Nachweis WEEE-Registrierung
- Benchmark-Messprotokoll
- Windows 7-Zertifikat

Folgende Nachweise aus dem Leistungs-
verzeichnis: siehe separate Liste

Zuschlagskriterien:

70 % Preis, 20 % Qualität,
10 % Energieeffizienz

Bindefrist:

17.05.2013

Öffentliche Zustellung

Herrn Emanuel Petitjean

letzte bekannte Anschrift
in Deutschland war
Anilinstraße 12,
42115 Wuppertal

können folgende Bescheide vom
07.01.2013:

- Mitteilung zu Maßnahmen im Sofort-
vollzug (Ersatzvornahmen),
- Leistungsbescheid zu den Kosten der
Ersatzvornahmen und
- Gebührenbescheid für die Amts-
handlungen

der Stadt Mönchengladbach, vertreten
durch den Oberbürgermeister -Fach-
bereich Bauordnung und Denkmalschutz-,
Aktenzeichen 63/21-OE-2012-61 nicht
zugestellt werden.

Vom letzten in Deutschland befindlichen
Aufenthaltort, wurde er am 24.01.2011
nach Frankreich abgemeldet. Sein
derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher
gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG)
vom 23. Juli 1957 (GV NW 1957, S 213 und
370) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)
vom 03. Juli 1952, geändert durch das
Gesetz vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 379
und 789), angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert,
die drei Bescheide beim Fachbereich
Bauordnung und Denkmalschutz, Rathaus
Rheydt -Eingang G-, Marktstr. 10, Zimmer
3005, abzuholen oder einzusehen.

Die Bescheide gelten mit Ablauf von zwei
Wochen nach Aushang dieser Mitteilung
- ohne Einbeziehung des Aushängetages -
sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als
zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekannt-
machung im Amtsblatt nicht gleichzeitig
erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag
bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der
letzten Veröffentlichung (Aushang der
Benachrichtigung oder Bekanntmachung
im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 16.01.2013
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Bauordnung und
Denkmalschutz -

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Schule & Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Gebäude der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Reparaturverglasungsarbeiten,
Jahresvertrag 2013-2014

Aufteilung in Lose:
Ja

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 Bezirk Nord und Ost
Los 2 Bezirk Süd und West

Ausführungsfrist:
01.03.2013 - 28.02.2014

Nebenangebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Calles, Telefon: 02161/25-8951

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Ent-

schädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
20.02.2013, 11:30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
Die Submission findet am 20.02.2013, 11:30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:
Keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- mit dem Angebot vorzulegen ist.
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise

Zuschlagsfrist:
03.04.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Soziale Stadt "Innenstadtkonzept Rheydt";
Um- und Neugestaltung Marktplatz Rheydt

Art und Umfang der Leistung:
Los 1 Tief- und Straßenbauarbeiten
Los 2 Garten- und Landschaftsbauarbeiten
Los 3 Brunnenbauarbeiten

Aufteilung in Lose:
3 Lose

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 Tief- und Straßenbau
11.000 m² Rückbau und Abbruch überwiegend Flächenbeläge, Mauern, Treppen, Einbauten
1.600 m² Straßen- und Wegebauarbeiten
Fahrbahnen Asphalt
4.500 m² Platzfläche WD-Asphalttragschicht
3.600 m² Pflaster Naturstein Großstein, Kleinstein, Mosaikstein
6.500 m² großformatige Plattenbeläge Naturstein
800 m² Nebenflächen farbiger Asphalt
1.200 m (Umfangslinie) Einfassungen, Treppen und Mauern aus hochwertigen Betonfertigteilen
1.350 m² Boden liefern, einbauen
750 m² Geoverbundstoff
550 m Straßenablaufleitung
55 St. Betonfertigteilschächte
6.500 m² Frostschutz- und Schottertragschicht
38 St. Mast- und Stelenleuchten
2.200 m Erdkabel

21 St. Unterflurverteiler
90 St. Absperrpoller
55 St. Fahrradbügel und Abfallbehälter

Los 2 Garten- und Landschaftsbau
1.000 m² Begrünung unterbauter Flächen
2.100 m² Grünflächen Rasen
33 St. Gehölzpflanzungen
655 m² Trenn- und Gleitschichten
655 m² Wurzelschutzbahn
655 m² Drainmatten
755 m³ Vegetationstragschicht
1.100 m² Wegebauarbeiten Plätze ungebundene Decken

Los 3 Brunnenbau
•Brunnenanlage Edelstahl/Messinglegierung (ca. 80 m²) inkl. aller technischen Einrichtungen

Ausführungsfrist:

Los 1 Hauptfläche Marktplatz bis zum 30.11.2013, alle anderen Lose / Gewerke bis zum 31.03.2014

Nebengebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kannen, Telefon: 02161/25-9028

Herr Adams, Telefon: 02161/25-9073

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 34,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzweck 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 01.02.2013, 12.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

13.02.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 13.02.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zuge-

lassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise
Los 3: Angaben zur Qualität des Fachpersonals (Edelstahlschweißen, Messingverarbeitung sowie Wasser- und Elektrotechnik)

Zuschlagskriterien:

Preis 90%; Qualität 10%

Zuschlagsfrist:

27.03.2012

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 11.01.2013

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Bekanntmachung

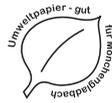
Gemäß § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche i.V. mit § 4 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes NRW hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen am 11.09.2012 eine neue Friedhofssatzung und eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Die Friedhofsgebührensatzung ist vom Landeskirchenamt am 05.11.2012 und der Bezirksregierung Düsseldorf am 21.11.2012 genehmigt worden. Die Friedhofssatzung ist vom Landeskirchenamt am 05.11.2012 genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung liegt aus:

1. im Ev. Gemeindeamt Odenkirchen, Mülgastr. 218, 41199 Mönchengladbach
2. auf dem Ev. Friedhof Odenkirchen, Kirchhofstr., 41199 Mönchengladbach
3. im Verband Ev. Kirchengemeinden in Mönchengladbach, Ludwig-Weber Str. 13, 41061 Mönchengladbach

Die Friedhofsgebührensatzung und die Friedhofssatzung treten mit Veröffentlichung dieses Amtsblattes der Stadt Mönchengladbach in Kraft.

Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402842383

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 11. April 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 14. Januar 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500432111

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 11. April 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 14. Januar 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 23. Januar 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3412629416

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 24. Januar 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421578380

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 11. April 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 14. Januar 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500356187

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 22. April 2013 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. Januar 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand